

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (34) Entgeltordnung für Theater- und Konzertveranstaltungen des Theater Düren (Düren Kultur) vom 12.05.2016
- (35) Aufstellung und öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/191 A „Alte Jülicher Straße, Schulstraße, Josefstraße (Block XI)“
- (36) Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zum Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Deponie Horm in Hürtgenwald-Horm

(34)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

#### I.

### Entgeltordnung für Theater- und Konzertveranstaltungen des Theaters Düren (Düren Kultur) vom 12.05.2016

Der Rat der Stadt Düren hat am 11.05.2016 aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Entgeltordnung beschlossen:

#### § 1

### Privatrechtliche Entgelte

Für den Besuch der Theater- und Konzertveranstaltungen des Theaters Düren (Düren Kultur) werden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

#### § 2

### Höhe der Entgelte

Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

#### I. Theatersaal - Einzelkarten/Entgelte in EURO:

### Großes Musik- und Tanztheater

|                    |       |
|--------------------|-------|
| Preiskategorie I   | 28,00 |
| Preiskategorie II  | 21,00 |
| Preiskategorie III | 16,00 |

### Schauspiel, Kabarett, kleines Musik- und Tanztheater

|                    |       |
|--------------------|-------|
| Preiskategorie I   | 24,00 |
| Preiskategorie II  | 18,00 |
| Preiskategorie III | 14,00 |

### Kinder- und Jugendtheater

|                    |      |
|--------------------|------|
| Preiskategorie I   | 8,00 |
| Preiskategorie II  | 5,00 |
| Preiskategorie III | 4,00 |

#### II. Studio - Einzelkarten/Entgelte in EURO:

### Schauspiel, Kabarett, kleines Musiktheater

auf allen Plätzen 11,00

### Kinder- und Jugendtheater

auf allen Plätzen 8,00

### Kinder- und Jugendtheater (Produktionen mit einer Altersempfehlung +2 oder +3)

auf allen Plätzen 6,00

#### § 3

### Sonstige Entgelte

(1) Für Silvester- und Galavorstellungen, Kooperationen, theaterpädagogische Angebote oder einzelne Veranstaltungen / Produktionen im Zusammenhang mit konkreten Aktionen können kurzfristig weitere Preise / Auf- oder Abschläge von der Betriebsleitung festgesetzt werden.

(2) Wird beim Kauf von Eintrittskarten über die Vorverkaufsstellen des Theaters oder über das Internet die postalische Zusendung vereinbart, werden pauschale Bearbeitungs- und Versandkosten geltend gemacht. Sie betragen je Versandungsvorgang

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

2,50 € Dies gilt nicht für Zusendungen im Rahmen eines Abonnements.

## § 4

### Ermäßigungen

(1) Nachstehende Personengruppen erhalten folgende Ermäßigung auf den Kassenpreis:

#### 50 %

- 1.1 Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- 1.2 Schüler/innen, Studenten/Studentinnen, Auszubildende, Personen im Bundesfreiwilligendienst, Freiwilligen Sozialen Jahr, Freiwilligen Ökologischen Jahr und Freiwilligen Wehrdienst bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
- 1.3 Rollstuhlfahrer/innen und ihre Begleitung,
- 1.4 Schwerbehinderte (Grad der Behinderung mindestens 80%) sowie
- 1.5 Schwerbehinderte mit Merkmal B im Schwerbehindertenausweis und ihre Begleitung.

Die unter 1.1 und 1.2 genannten Personengruppen sind für die Vorstellungen des Kinder- und Jugendtheaters von den vorstehenden Ermäßigungen ausgenommen.

#### 75 %

- 1.6 Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II, SGB III, SGB XII oder AsylbLG. Diese Personengruppe kann außerdem Restkarten an den Abendkassen zum Einheitspreis von 2,00 € erwerben.

#### 25 %

- 1.7 Mitglieder der Erna-Schiefenbusch-Gesellschaft. Ausgenommen sind Vorstellungen des Kinder- und Jugendtheaters sowie Silvester- und Galavorstellungen.

#### 15 %

- 1.8 Mitglieder des Theatertreffs. Ausgenommen sind Vorstellungen des Kinder- und Jugendtheaters sowie Silvester- und Galavorstellungen.

(2) Die vorstehenden Ermäßigungen werden nur bei Vorlage entsprechender Nachweise gewährt. Bei Besuch der Vorstellungen sind dem Aufsichtspersonal neben der Eintrittskarte unaufgefordert auch die Nachweise, die die Ermäßigungen begründen, vorzuzeigen.

(3) Besuchergruppen erhalten folgende Ermäßigungen:

- |   |        |
|---|--------|
| Besuchergruppen von 10 bis 50 Personen  | = 20 % |
| Besuchergruppen von 51 bis 100 Personen | = 25 % |
| Besuchergruppen ab 101 Personen         | = 30 % |

Ausgenommen sind Vorstellungen des Kinder- und Jugendtheaters sowie Silvester- und Galavorstellungen.

(4) Mehrfachermäßigungen sind ausgeschlossen.

## § 5

### Theatercard

(1) Nach Erwerb einer Theatercard Uno zum Preis von 39 € oder einer Theatercard Duo (einschließlich Partnercard) zum Preis von 69 € wird für alle gekauften Karten eine Ermäßigung von 50 % auf den Kassenpreis gewährt. Ausgenommen sind Vorstellungen des Kinder- und Jugendtheaters sowie Silvester- und Galavorstellungen. Sowohl die Theatercard Uno als auch die Theatercard Duo sind inhabergebunden und nicht übertragbar.

(2) Im Übrigen gelten die Abonnement- und Theatercardbedingungen.

## § 6

### Abonnements

(1) Der Abonnementpreis (vier oder fünf Vorstellungen) ermäßigt sich gegenüber dem Kassenpreis gemäß § 2 um 20%. Für alle Vorstellungen außerhalb des Abonnements wird je Abonnentin/Abonnent eine Ermäßigung von 10% gewährt. Ausgenommen sind Vorstellungen des Kinder- und Jugendtheaters sowie Silvester- und Galavorstellungen.

(2) Er ermäßigt sich gegenüber dem Kassenpreis gemäß § 2 für die Personengruppen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.5 um 50 % und für die Personengruppen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1.6 um 75 %.

(3) Für die Ausstellung von Theater-Umtauschscheinen werden 1,50 € erhoben.

(4) Für die Ausstellung von Abonnentersatzkarten wird das Entgelt auf 1,00 € festgesetzt.

(5) Im Übrigen gelten die Abonnement- und Theatercardbedingungen.

## § 7

### Pauschalpreise

Der Einheitspreis im Rahmen der Schulpartnerschaften beträgt 6,50 € (gilt nicht für Vorstellungen des Kinder- und Jugendtheaters sowie für Silvester- und Galavorstellungen).

## § 8

### Freikarten und sonstige Ermäßigungen

- (1) Presse- und Ehrenkarten sind Freikarten.
- (2) Lehrkräfte erhalten als schulische Begleitpersonen Freikarten.
- (3) Die Vergabe von Frei- und Gebührenkarten für dienstliche Belange regelt eine Anweisung der Betriebsleitung.
- (4) Im Zuge von verkaufsfördernden Maßnahmen liegt es im unternehmerischen Ermessen der Betriebsleitung, zusätzliche Ermäßigungen bzw. Freikarten punktuell zu gewähren: u. a. Frühbucherrabatte, Werbeaktionen, Verlosungen, Sonderkonditionen für Sponsoringpartner und Förderer.

## § 9

### Sonstige Dienstleistungen

Für sonstige Dienstleistungen der Vorverkaufsstellen des Theaters Düren (z.B. Kartensatz bereitstellen, Saalplan anlegen für Fremdveranstalter/innen) wird ein im Einzelfall von der Betriebsleitung festzusetzendes, angemessenes Entgelt erhoben.

## § 10

### Garderobe

Das Garderobentgelt ist bei Theatervorstellungen im Eintrittsentgelt enthalten.

## § 11

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die privatrechtlichen Entgelte für den Besuch der Theater- und Konzertveranstaltungen des Theaters Düren erfolgen auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kartenverkauf von Düren Kultur in ihrer gültigen Fassung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt für alle Veranstaltungen ab der Spielzeit 2016/2017 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) nach Ablauf eines Jahres

seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite [www.dueren.de](http://www.dueren.de) einsehbar.

Düren, 12.05.2016

gez. Paul Larue

(Larue)  
Bürgermeister

---

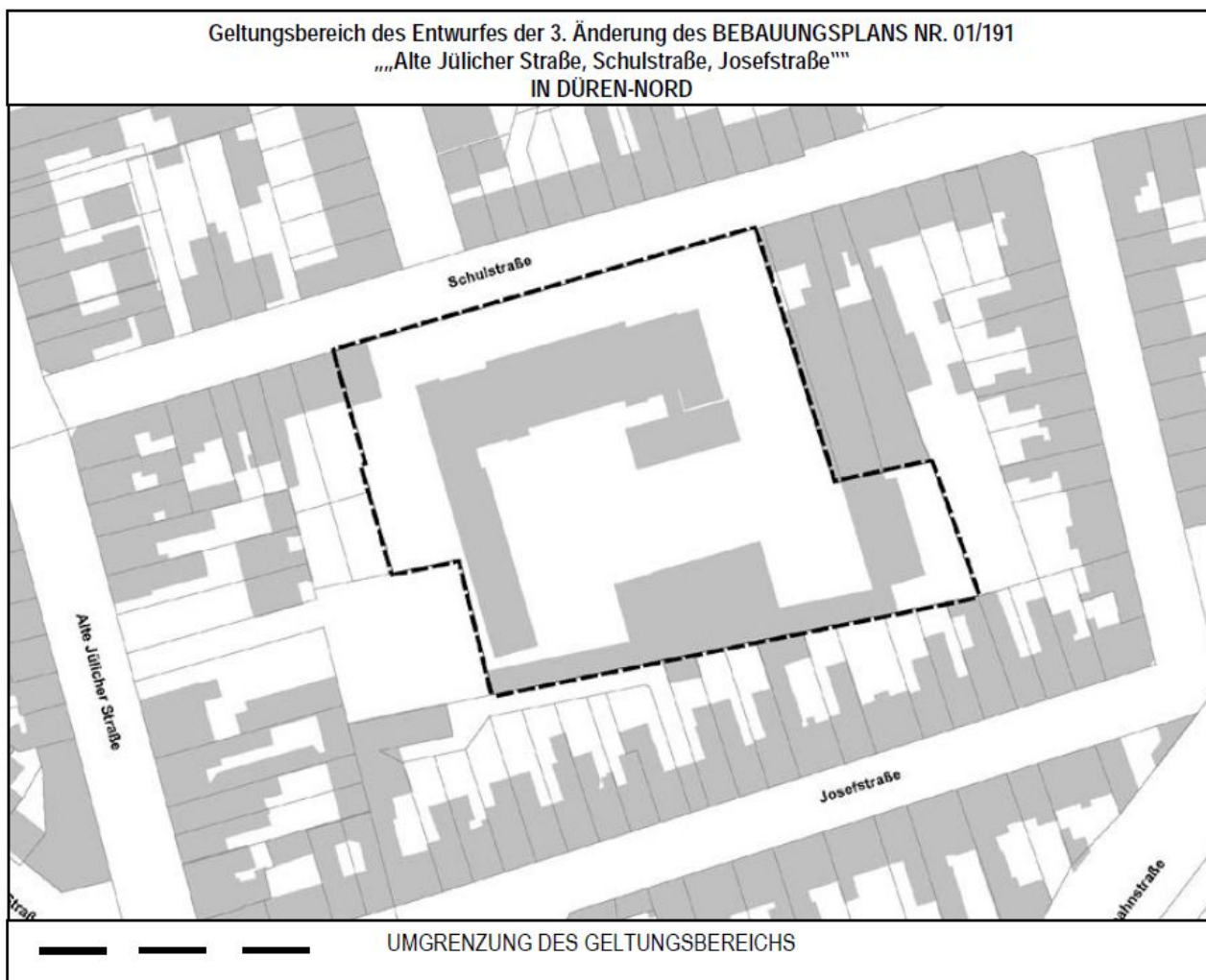
(35)

### **Bekanntmachung der Stadt Düren Aufstellung und öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/191 A „Alte Jülicher Straße, Schulstraße, Josefstraße (Block XI)“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 21.04.2016 beschlossen die 3. Änderung des Bebauungsplanes 01/191 A „Alte Jülicher Straße, Schulstraße, Josefstraße (Block XI)“ gem. § 1 Abs. 8 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufzustellen. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind abgesehen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/191 A „Alte Jülicher Straße, Schulstraße, Josefstraße (Block XI)“ umfasst das Flurstück Gemarkung Düren, Flur 90, Flurstück 42 und wird wie in der nachstehenden Skizze dargestellt abgegrenzt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

## Ziel und Zweck der Planung:

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/191 A „Alte Jülicher Straße, Schulstraße, Josefstraße (Block XI)“ dient dem Ziel, die ehemalige Realschule Nord auch zukünftig nutzbar zu machen und sich neuen baulichen Anforderungen und Nutzungsstrukturen flexibler anpassen zu können. Hierzu soll die im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze neu gefasst werden.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/191 A wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeit oder nach Landesrecht bedürfen. Auch liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Auch darüber hinaus bestehen keine Anzeichen negativer Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB weiteren genannten Schutzgüter oder Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belange.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/191 A „Alte Jülicher Straße, Schulstraße, Josefstraße (Block XI)“ in Düren mit der Begründung liegt in der Zeit

**vom 06.06.2016 bis 08.07.2016 einschließlich**

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

|                       |         |                    |
|-----------------------|---------|--------------------|
| montags bis mittwochs | von     | 08.00 - 12.00 Uhr, |
|                       | und von | 14.00 - 16.00 Uhr, |
| donnerstags           | von     | 08.00 - 12.00 Uhr, |
|                       | und von | 14.00 - 17.00 Uhr, |
| freitags              | von     | 08.00 - 12.00 Uhr. |

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Die Bekanntmachung der Offenlage wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren ([www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amtsblatt-der-stadt-dueren/](http://www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amtsblatt-der-stadt-dueren/)) einsehbar.

Düren, den 6.5.2016

**Paul Larue**  
**Bürgermeister**

(36)

## **Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Deponie Horm in Hürtgenwald-Horm**

Bezirksregierung Köln  
Az.: PF-52.0008/14/2.4-e

Die Bezirksregierung Köln gibt als Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) i.V.m. § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102 / FNA 201-6) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen Folgendes bekannt:

1. Der Kreis Düren hat die Planfeststellung für die Erweiterung der Deponie Horm um einen neuen Abschnitt für mineralische Abfälle der Deponieklasse I (DK I) im Rahmen eines Konzeptes „Deponie auf Deponie“ beantragt. Der Plan hat vom 05.11.2015 bis einschließlich 04.12.2015 zur Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Köln, in der Stadtverwaltung Düren, der Gemeinde Hürtgen-

wald und der Gemeinde Kreuzau ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete am 18.12.2015 und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 01.12.2015.

2. Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange findet am

**Dienstag, den 07.06.2016, ab 10:00 Uhr  
(Einlass ab 09:00 Uhr)**

**in der Festhalle Kreuzau, Windener Weg 24,  
52372 Kreuzau statt.**

Gegebenenfalls wird die Erörterung am 08. und 09.06.2016 fortgesetzt.

3. Der Termin dient dazu, die vorgebrachten Einwendungen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit den Einwendern, den Behörden und sonstigen Stellen sowie den Gutachtern zu erörtern. Es soll versucht werden, einvernehmliche Regelungen zu finden und Hinweise und Bedenken für die spätere Entscheidungsfindung zu erörtern. Im Erörterungstermin wird nicht über die Einwendungen entschieden. Fragen, die für die Entscheidung über diesen konkreten Plan nicht von Bedeutung sein können, sind nicht Gegenstand der Erörterung. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Der Erörterungstermin ist nach § 73 Absatz 6 in Verbindung mit § 68 VwVfG nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigten werden gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen und sich am Eingang mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Teilnahmeberechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von den bevollmächtigten Personen vorzulegen ist.

5. Teilnahmeberechtigt für den Erörterungstermin sind der Träger des Vorhabens, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Betroffenen und diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben.

6. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Ortelbach

## **Impressum**

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) eingesehen und zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.